

Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Die Regelung passt die Bußgeldvorschriften an den vorrangigen Art. 83 der VO (EU) 2016/679 an. Soweit Art. 83 der VO (EU) 2016/679 nicht greift (Fälle der unterbliebenen, unvollständigen oder verspäteten Mitteilung steuererheblicher Daten iSd. § 22a Abs. 1 Satz 1) schafft § 50f Abs. 1 eine eigenständige Bußgeldvorschrift. Abs. 2 wird folgerichtig angepasst und regelt die Höhe des Bußgeldes.
- ▶ **Fundstelle:** Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308)

§ 50f Bußgeldvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch 2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626;
BStBl. I 2019, 1308)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 22a Absatz 1 Satz 1 dort genannte Daten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder eine dort genannte Mitteilung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) *unverändert*

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried Apitz, Leitender Regierungsdirektor, Sundern
Mitherausgeber: Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung:

J 20-1

▶ **Abs. 1** sanktioniert als Ordnungswidrigkeit die Verletzung von Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren.

▶ **Abs. 2** legt die Geldbuße bei Verletzung der Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren auf höchstens 50 000 € fest.

J 20-2 **Rechtsentwicklung:**

▶ *Zur Gesetzesentwicklung bis 2017* s. § 50f Anm. 2.

▶ **2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019** (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308): Abs. 1 wird als Folgeänderung des Art. 83 der VO (EU) 2016/679 v. 27.4.2016 neu gefasst und regelt die Sanktionierung der Verletzung von Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren als Ordnungswidrigkeit. Abs. 2 wird als Folgeänderung angepasst.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft (Art. 155 Abs. 1 2. DSAnpUG-EU). Das Gesetz wurde am 25.11.2019 im BGBl. Teil I verkündet und tritt damit am 26.11.2019 in Kraft.

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**

▶ **Abs. 1:** Der seit dem 25.5.2018 gültige Art. 83 der VO (EU) 2016/679 erfasst bereits als vorrangige Regelung die missbräuchliche Verwendung der Identifikationsnummer (Fälle einer unzulässigen oder unrichtigen Übermittlung personenbezogener Daten). Die Bußgeldvorschrift über die missbräuchliche Verwendung der Identifikationsnummer in § 50f ist nicht mehr erforderlich, da sich die Bußgeldregelungen diesbezüglich direkt aus Art. 83 der VO (EU) 2016/679 ergeben. § 50f Abs. 1 wird auf die Fälle der Verletzung der Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren als Ordnungswidrigkeit begrenzt. In letztgenannten Fällen liegt kein Verstoß gegen die VO (EU) 2016/679 vor, so dass eine Regelung nach nationalen Bestimmungen erforderlich ist.

Zu den Begriffen Steuerordnungswidrigkeit, Daten und Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, s. § 50f Anm. 7.

▶ **Abs. 2:** Als Rechtsfolge für einen vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstoß gegen die Grundsätze des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens (Daten werden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder eine Mitteilung wird nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, s. § 50f Anm. 7) darf für eine entsprechende Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von bis zu 50 000 € verhängt werden.

▷ *Verhältnis zur bindenden Erhebung eines Verspätungszuschlags:* Siehe § 50f Anm. 9.

▷ *Verhältnis zu § 150 Abs. 7 AO:* Daten, die von mitteilungspflichtigen Stellen nach Maßgabe des § 93 AO an die FinVerw. übermittelt wurden, gelten als Angaben des Stpfl., soweit er nicht in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der StErklärung abweichende Angaben macht. Dies soll die Erstellung der StErklärung wesentlich er-

leichtern. In diesem Fall gelten die der FinVerw. von dritter Seite übermittelten Daten als vom Stpfl. angegebene Daten. Sollten diese Daten zB unrichtig oder unvollständig sein, hat der Stpfl. unzutreffende Angaben gemacht. Insoweit ist es auch sinnvoll und erforderlich, die Nichtbeachtung der stl. Mitwirkungspflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren beim Mitteilungspflichtigen zu ahnden. So werden die mitteilungspflichtigen Stellen angehalten, die Rentenbezugsmitteilungen ordnungsgemäß den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu übermitteln.

- **Formelle Verfassungsmäßigkeit des 2. DSAnpUG-EU:** Im Hinblick auf das formell verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes bestehen Bedenken. S. dazu näher § 10 EStG Anm. J 20-7.

